

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 4 · 100. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K., Altusried
Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

24. Januar 2025

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 32,90 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Am Donnerstag, 30. Januar 2025, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
2. Bestätigung von neugewählten Feuerwehrkommandanten
3. Anpassung der Gebühren für die gemeindlichen Kindertagesstätten
4. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Seniorenarbeit in Altusried

Vortragsreihe: *Pflegebedürftig – wie geht es weiter?*

Freitag, 14. Februar, von 14.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr im Poststüble: Vortrag über »Die Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst«.

Erst wenn Menschen pflegebedürftig werden und einen Pflegegrad erhalten, haben sie Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Doch ab wann bin ich pflegebedürftig? Wie, wo und wann stelle ich den Antrag? Was bedeutet Pflegebegutachtung und wie bereitet man sich darauf vor? In diesem Vortrag erhalten Sie einen Überblick, wie Sie einen Pflegegrad beantragen können, wie eine Pflegebegutachtung abläuft und wie der Pflegegrad bestimmt wird. Sie erhalten viele Tipps, wie Sie sich gut auf den Besuch des Medizinischen Dienstes vorbereiten können. Sie erhalten Informationen über die Hilfen und Ansprüche, wenn eine Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt ist.

Zur besseren Planbarkeit der Veranstaltung wird um Anmeldung gebeten. Nach vorheriger Rücksprache kann während des Vortrags eine Betreuung für pflegebedürftige Angehörige im Rahmen der Tagespflege angeboten werden. Bei Interesse an einer Betreuung und für die Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Konrad, Seniorenarbeit der Marktgemeinde Altusried, erreichbar per E-Mail: vk@altusried.de oder unter Telefon 08373/299-19.

Angebot der Sturzprävention im Poststüble startet nach der Winterpause wieder ab 29. Januar, immer mittwochs, 10.00 bis 11.00 Uhr: StuBS (Sturzprävention mit Bewegung und Spaß) – Gleichgewichtsübungen und Training der Muskelkraft mit jeder Menge Spaß. Neue Kursteilnehmer sind herzlich willkommen; Kosten: 10,- Euro pro Termin (10% gehen an den Förderverein Postresidenz) Info und Anmeldung bei Sabine Mikschl, Telefon 0157/54350077

Nachbarschaftshilfe. Alle interessierten Helferinnen und Helfer für die Nachbarschaftshilfe sind herzlich eingeladen, am Mittwoch, 29. Januar, um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses zu kommen. Hier erfahren sie, wo wir stehen und welche nächsten Schritte geplant sind.

Vergabe von Ehrenamtskarten

Die Vergabe der Oberallgäuer Ehrenamtskarte wird nun nach einem Jahr Pause im Jahr 2025 wieder fortgeführt. Erhalten sollen diese Karten insbesondere wieder Personen, die ohne jegliche finanzielle Entschädigung in Vereinen und Organisationen mit besonderem Engagement für die Allgemeinheit tätig sind. Selbstverständlich können diese Karte auch Personen erhalten, die außerhalb von Organisationen eine wichtige ehrenamtliche Funktion in sozialen, kulturellen, kirchlichen oder sportgesellschaftlichen Angelegenheiten wahrnehmen oder die bereits einmal eine Karte erhalten haben.

Die Ehrenamtskarte gilt für die Dauer von zwei Jahren von August 2025 bis August 2027 und gewährt jeweils einen freien Eintritt in vielen Freizeiteinrichtungen in der Region. Dem Markt Altusried wurden in Relation zur Einwohnerzahl insgesamt 52 Ehrenamtskarten zugewiesen. Diesbezüglich bitten wir nun Vereine und Organisationen, aber auch Privatpersonen, der Gemeindeverwaltung bis spätestens Montag, 10. März, Vorschläge von ehrenamtlich tätigen Personen zu unterbreiten und diese jeweils kurz zu begründen (per E-Mail an vorzimmer@altusried.de oder unter Telefon 08373/299-0).

Flurneuordnung Buchenberg, Markt Buchenberg, Landkreis Oberallgäu: Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Buchenberg

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben gibt bekannt:

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden. Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertiggestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Buchenberg hat am 2. Oktober 2024 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, Altusried, vom 10. Februar mit 24. Februar 2025 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Markt Altusried wird in der Zeit von Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag, von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Altusried, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Altusried für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberech-

tigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 3. Februar, bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12.00 Uhr, im Rathaus Altusried, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Altusried Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis 256 Oberallgäu durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, im Rathaus Altusried, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Altusried schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtig-

ten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister. Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Dienstzeiten im Vorzimmer unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen

Restmülltonne: Am Donnerstag, 30. Januar, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Biotonne: Am Dienstag, 28. Januar, in Walkenberg.

Papiertonne: Am Dienstag, 28. Januar, in Walkenberg.

Abfuhrtermine können auch im Internet www.zak-kempten.de Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.